

MARC TULLY

Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke als Richter

I. Einleitung

Klaus-Ulrich Ventzke als Revisionsverteidiger zu würdigen, ist für einen Richter im Landesdienst – selbst für den Vorsitzenden eines „kleinen“ Revisionssenats an einem Oberlandesgericht – vermessen. *Ventzkes* Domäne sind die Strafsenate des Bundesgerichtshofs und die wissenschaftliche Begleitung der dortigen Rechtsprechung, vor allem der des Strafverfahrensrechts. Seine – inzwischen vom Verlag akademisch verniedlichend genannten – „Praxiskommentare“ in der NStZ zu wichtigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind immer – auch sprachlich – ein großer Gewinn für den Leser.

Ich blicke daher im Folgenden auf eine eher weniger prominente Facette seines beruflichen Wirkens, die ich qua Amt vielleicht besser zu würdigen in der Lage bin: *Klaus-Ulrich Ventzke* als Richter. Hierher gehört zunächst seine Tätigkeit als Mitglied des Hamburgischen Anwaltsgerichtshofs. In einem zweiten Schritt beleuchte ich seine richterliche Tätigkeit in einem revisionsrechtlichen Moot Court, in dem ich mehrere Jahre gemeinsam mit *Klaus-Ulrich Ventzke* zusammenwirken durfte.

II. *Ventzke* und die Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Hamburgische Anwaltsgerichtshof entscheidet in erster Instanz über alle Streitigkeiten, die den Erwerb oder den Widerruf der Zulassung und sonstige berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen. Ferner ist er das zuständige Berufungs- und

Beschwerdegericht für die Ahndung schuldhafter Berufspflichtverletzungen. Der Anwaltsgerichtshof ist ein staatliches Gericht mit einem ausschließlichen Rechtsweg im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG und eigener Gerichtsverfassung. Die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten werden als verwaltungsrechtliche Anwaltssachen bezeichnet und gemäß § 112c BRAO in entsprechender Anwendung der VwGO geführt. Für die anwaltsgerichtlichen Verfahren sind in erster und zweiter Instanz neben der BRAO ergänzend das GVG und die StPO sinngemäß anzuwenden. Zehn der insgesamt 18 Richterinnen und Richter am Anwaltsgerichtshof sind ehrenamtlich tätige, in Hamburg zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Die übrigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs sind Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, die am Hanseatischen Oberlandesgericht tätig sind. Alle Richter werden von der Justizbehörde für eine Amtszeit von inzwischen fünf Jahren bestellt.

Angeichts seiner strafprozessualen Expertise und seines nicht nur in den Kreisen der Anwaltschaft makellosen Rufes besonderer persönlicher und professioneller Integrität verwundert es nicht, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer *Klaus-Ulrich Ventzke* bereits im Jahre 1999 zur Wahl für ein Amt als Richter des Hamburgischen Anwaltsgerichtshof vorschlug. Im November 1999 trat er seine erste Amtszeit als Richter an. Nach erfolgter Wiederwahl im November 2003 wurde er mit Wirkung zum 1. April 2004 zum Vorsitzenden des II. Senats bestellt und im Oktober 2007 für eine weitere – nunmehr fünfjährige – Amtsperiode wiedergewählt.

Zu den prominentesten Verfahren in seiner Amtszeit gehörte sicher das Verfahren zur Ungültigkeit der Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.¹ Bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg wurde ein Teil der Vorstandsmitglieder aufgrund einer seit 1949 praktizierten Übung jährlich gewählt. Dieser Wahlmodus wurde vom Anwaltsgerichtshof Hamburg für ungültig erklärt. Aus dem Wortlaut des § 68 Abs. 2 BRAO folgte das Gericht,

¹ AGH Hamburg II ZU 8/07, Beschluss v. 24.6.2009.

dass alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (bei ungerader Zahl abwechselnd die größere und die niedrigere Zahl) gewählt werden müsse. Es reiche nicht aus, dass über einen Zeitraum von zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zur Wahl stehe.

Klaus-Ulrich Ventzke wirkte an dem Verfahren allerdings nicht mit. Er wurde mit Blick auf seine berufliche Verbundenheit mit *Gerhard Strate*, der als Vorstandsmitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer von dem Verfahren unmittelbar betroffen war, wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner richterlichen Funktion entbunden. Es spricht wiederum für sich, dass *Ventzke* diesen bloß möglichen Anschein einer Befangenheit sofort nach Eingang der Sache in seinem Senat von sich aus anzeigte und um seine Ablösung in dem Verfahren bat. So wie ich *Klaus-Ulrich Ventzke* kenne, wäre er in der Sache nie befangen gewesen und hätte „*without fear or favor*“ auch hier entschieden. Aber hier – wie auch im Strafprozessrecht – hat er auch in eigener Sache allein auf den bloß möglichen Anschein abgestellt.

Ausscheidende Senatsvorsitzende des Anwaltsgerichtshofs werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Regel mit einem Festakt anlässlich eines Abendessens in so vornehmen Räumlichkeiten wie dem Überseeclub geehrt, zu dem auch Vertreter der Justiz eingeladen werden. Als ich *Klaus-Ulrich Ventzke* fragte, warum ihm eine solche Ehrung nicht zuteilwerde, antwortete er sinngemäß, dass er es nicht für angebracht halte, sich auf Kosten der Pflichtbeiträge der Kammermitglieder dafür feiern zu lassen, dass er seine Pflicht erfüllt habe. Auch das ist paradigmatisch für *Ventzkes* gänzlich uneitlen und bescheidenen Habitus.

III. *Ventzke* und der Moot Court

Vor einigen Jahren habe ich angefangen, zusammen mit den Strafrechtlern der Bucerius Law School einen revisionsrechtlichen Moot-Court für Studierende der Rechtswissenschaften auszurichten. Dabei treten die Studierenden in

Teams an und bereiten – in den Verfahrensrollen der Verteidigung und des Generalbundesanwalts – eine strafgerichtliche Revisionshauptverhandlung vor, in der sie die Plädoyers halten. Zur „Senatsbesetzung“ gehörten in der Vergangenheit – neben *Klaus-Ulrich Ventzke* – etwa die Bundesrichter *Britta Erbguth*, *Marc Wenske* und *Nikolaus Berger* sowie *Birte Meyerhoff*, *Cornelia Gädigk* und *Otmar Kury*. Inzwischen ist das Format um die Universität Hamburg erweitert worden. Es treten jetzt jeweils ein Team der Bucerius Law School gegen ein Team der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg an. Der jeweils zur Verhandlung anstehende Fall wird alternierend von den Hochschullehrern der beiden Fakultäten (derzeit federführend: *Karsten Gaede*, *Paul Krell*, *Milan Kuhli* und *Ralf Peter Anders*) entwickelt. Die Studierende werden für ihre Leistungen bewertet und erhalten für ihre Teilnahme einen Seminarschein.

Klaus-Ulrich Ventzke als „Beisitzer“ zu erleben, ist ein Genuss. In der Beratung seziert er mit größter sprachlicher und intellektueller Präzision jede noch so kleine Schwäche in der Argumentation der Verfahrensbeteiligten, wie auch im Übrigen im Gang der Beratungen des „Gerichts“. Er ließ auch den Hochschullehrern in der Gestaltung des Falles keine Nachlässigkeiten durchgehen und erinnerte – notfalls auch vehement – an die Notwendigkeit der Präzision bis hinein in die Formalitäten des Aufbaus des Rubrums. Dieser strenge Formalismus, der ihm auch im echten Strafprozess zu Recht ein Herzensanliegen ist, tat dem Moot Court immer gut. Seine kritischen Einwürfe, wenngleich erfrischend pointiert vorgetragen, waren dabei immer wertschätzend und warmherzig und getragen von echter Bewunderung für die Leistungen der Studierenden.

Ich bedauere sehr, dass *Klaus-Ulrich Ventzke* seine „Beisitzertätigkeit“ im Moot Court vorläufig eingestellt hat. Es hätte ihn bestimmt gefreut, dass wir im Jahre 2024 in einer der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 9. Januar

2013² in Teilen nachgebildeten Konstellation der auf eine fehlerhafte Feststellung nach § 249 Abs. 2 Satz 3 StPO gestützten Inbegriffsrüge zum Erfolg verholfen haben.

IV. Bedauerliche Restriktionen des deutschen Dienstrechts

Seit etwas über einem Jahr hat das Hanseatische Oberlandesgericht wieder von der im Dienstrecht verankerten Möglichkeit Gebrauch gemacht, beamtete Universitätsprofessoren im zweiten Hauptamt als Richter zu ernennen. Seitdem zählt das Gericht die Professoren *Kai Cornelius* und *Milan Kuhli* zu seinen Mitgliedern. Letzterer ist vom Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts dem 2. Strafsenat zugewiesen worden, dessen Vorsitz ich nach § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG übernommen habe. Ich kann daher aus eigener Anschauung beurteilen, wie fruchtbar und bereichernd es für ein Gericht ist, mit Juristen anderer beruflicher Sozialisierung und hauptberuflicher Tätigkeit zusammenzuwirken. Ich bedauere, dass es – jenseits ganz weniger Ausnahmen etwa an den Landesverfassungsgerichten und den hier aufgezeigten Möglichkeiten in der Berufsgerichtsbarkeit – in Deutschland keine Rechtsanwälte „im zweiten Hauptamt“ in den Gerichten gibt. Ich hätte gerne mit *Klaus-Ulrich Ventzke* auch in einem „echten“ Gericht zusammengearbeitet.

Zu meinen Aufgaben als Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts gehört es – unter Beachtung der strengen Leitplanken des Art. 97 Abs. 1 GG –, dienstliche Beurteilungen über und Ernennungs- und Beförderungsvorschläge für Richter abzugeben. Unter dem Eindruck vielfältiger persönlicher Begegnungen und Erfahrungen mit *Klaus-Ulrich Ventzke* kann ich unter Heranziehung der Diktion des richterlichen Dienstrechts attestieren, dass er auch für jedes richterliche Amt in persönlicher und fachlicher Hinsicht „*hervorragend geeignet*“ wäre.

² BGH NStZ-RR 2013, 255.